



Vorsorgereglement
Gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen und Begriffe	4
	Art. 1 Name, Zweck und Organisation der Stiftung	4
	Art. 2 Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen, integrierende Bestandteile	4
	Art. 3 Eingetragene Partnerschaft	5
II.	Versicherungsgrundlagen	5
	Art. 4 Versicherungspflicht / Aufnahme in die Stiftung	5
	Art. 5 Gesundheitsprüfung und Vorbehalte	6
	Art. 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	7
	Art. 7 Zu versichernder Lohn	8
	Art. 8a Vorübergehender Erwerbsunterbruch	9
	Art. 8b Elternzeit	9
	Art. 9 Alter / Rentenalter	9
III.	Finanzierung der Stiftung	10
	Art. 10 Beitragspflicht	10
	Art. 11 Beitragsbefreiung	11
	Art. 12 Höhe der Beiträge	11
	Art. 13 Altersgutschriften	11
	Art. 14 Einkauf von Beitragsjahren	13
	Art. 15 Finanzierung der vorbezogenen Altersrente	13
IV.	Leistungen der Stiftung	13
	Art. 16 Übersicht über die Leistungen	13
	Art. 17 Altersrente	14
	Art. 18 Alterskapital	14
	Art. 19 Alterskinderrente	15
	Art. 20 Invalidenrente	15
	Art. 21 Invalidenkinderrente	16
	Art. 22 Verwitwetenrente	17
	Art. 23 Waisenrente	18
	Art. 24 Auszahlungsbestimmungen	19
	Art. 25 Todesfallkapital	20

Art. 26	Leistungen Dritter	21
Art. 27	Sicherung der Leistungen	22
Art. 28	Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung	22
Art. 29	Ehescheidung	22
V.	Austritt aus der Stiftung	22
Art. 30	Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit / Nachdeckung	22
Art. 31	Freizügigkeitsleistungen	23
Art. 32	Verwendung von Freizügigkeitsleistungen	23
VI.	Weitere Bestimmungen	24
Art. 33	Information des Versicherten	24
Art. 34	Auskunfts- und Meldepflicht des Versicherten	24
Art. 35	Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers	25
Art. 36	Schweigepflicht	25
Art. 37	Finanzielles Gleichgewicht	25
Art. 38	Freie Mittel	25
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	25
Art. 39	Anwendung und Änderung des Reglements	25
Art. 40	BPVG und Zivilrecht	26
Art. 41	Gerichtsstand	27
Art. 42	Inkrafttreten	27
Art. 43	Übergangsbestimmungen	27

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 1 Name, Zweck und Organisation der Stiftung

- 1 Unter dem Namen „Stiftung Sozialfonds“ besteht im Sinne von Art. 552 ff. PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht) eine eingetragene Stiftung mit Sitz in Eschen, welche in der Form einer Gemeinschaftsstiftung geführt wird.
- 2 Die Stiftung bezweckt einerseits die obligatorische betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge im Rahmen des BPVG und andererseits die über die im BPVG vorgesehenen Mindestleistungen hinausgehende, weitergehende betriebliche Vorsorge.
- 3 Die Leitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats, die Wahl der Stiftungsratsmitglieder sowie die Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung des Stiftungsrats sind in den Statuten und einem separaten Organisations- und Verwaltungsreglement umschrieben.
- 4 Die Verwaltung der Stiftung, der Vollzug dieses Reglements, die Information der Versicherten sowie die Erteilung von Auskünften auf Anfrage von Versicherten obliegen dem vom Stiftungsrat bestellten Geschäftsführer.
- 5 Die Stiftung ist dem nach Art. 22e ff. BPVG errichteten Sicherheitsfonds angeschlossen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen, integrierende Bestandteile

- 1 Im Sinne dieses Reglements bedeuten:

„Stiftung“	Stiftung Sozialfonds (eingetragene Stiftung)
„AHV“	Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenversicherung (öffentliche rechtliche Anstalt)
„IV“	Liechtensteinische Invalidenversicherung (öffentliche rechtliche Anstalt)
„IV-Rente“	Von der Liechtensteinischen Invalidenversicherung ausgerichtete Invalidenrente
„BPVG“	Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBI. 1988 Nr. 12, in der jeweils gültigen Fassung
„BPVV“	Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV), LGBI. 2005 Nr. 288, in der jeweils gültigen Fassung
„Arbeitgeber“	Arbeitgeber, welcher sich zur Durchführung der betrieblichen Personalvorsorge der Stiftung angeschlossen hat

„Anschlussvertrag“ Vertrag zwischen Arbeitgeber und der Stiftung über die Durchführung der betrieblichen Personalvorsorge

Versicherter In die Stiftung aufgenommene Arbeitnehmer sowie selbständig Erwerbende, welche sich angeschlossen haben

„Vorsorgeplan“ Grundlagenpapier, in welchem die vereinbarten Leistungen und Beiträge aller Mitarbeitenden des Arbeitgebers bzw. einer Personengruppe von Mitarbeitenden des Arbeitgebers festgehalten sind

- 2 Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige aller Geschlechter zu verstehen.
- 3 Integrierende Bestandteile dieses Reglements in der jeweils gültigen Fassung sind
 - a. die „Ergänzenden Bestimmungen zum Vorsorgereglement“, in welchen unter anderem die Standard-Planangebote beschrieben, und
 - b. das „Kostenreglement“, in welchem die Verwaltungskosten, die Kosten für besondere Aufwendungen sowie die Abgabe an den Sicherheitsfonds geregelt sind.

Art. 3 Eingetragene Partnerschaft

- 1 Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie in diesem Reglement einer Ehe gleichgestellt.
- 2 Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.
- 3 Der überlebende eingetragene Partner ist einem verwitweten Ehegatten gleichgestellt.

II. Versicherungsgrundlagen

Art. 4 Versicherungspflicht / Aufnahme in die Stiftung

- 1 Die Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung werden im Anschlussvertrag geregelt, in welchem auch der vom Arbeitgeber gewählte Vorsorgeplan beschrieben wird.
- 2 Für Risikoleistungen bei Tod und Invalidität beginnt die Versicherungspflicht mit dem 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahrs. Für Altersleistungen beginnt die Versicherungspflicht mit dem 1. Januar nach der Vollendung des 19. Altersjahrs, sofern das Arbeitsverhältnis unbefristet ist. Wird das Arbeitsverhältnis auf mehr als drei Monate befristet, so gilt es als unbefristet; ist das Arbeitsverhältnis auf weniger als drei Monate befristet und wird es über die Dauer von drei Monaten verlängert, so gilt es ab dem Zeitpunkt der Verlängerung als unbefristet.

- 3 Unter Vorbehalt von Abs. 8 werden alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer des angeschlossenen Arbeitgebers, sohin auch Lernende, in die Stiftung aufgenommen, deren massgebender Jahreslohn mindestens die Eintrittsschwelle gemäss Abs. 4 erreicht.
- 4 Sofern in den ergänzenden Bestimmungen zum Vorsorgereglement bzw. im Vorsorgeplan nicht anderweitig festgelegt, entspricht die Eintrittsschwelle bei der obligatorischen Vorsorge mindestens der minimalen jährlichen Altersrente der AHV. Bei der weitergehenden Vorsorge kann die Eintrittsschwelle höher festgesetzt werden. Für Teilinvaliden wird die Eintrittsschwelle in beiden Fällen entsprechend dem IV-Rentenanspruch herabgesetzt.
- 5 Selbständigerwerbende bzw. Arbeitnehmer einer juristischen Person, die daran massgebend beteiligt sind und Arbeitgeberfunktionen ausüben, können sich zusammen mit ihren Arbeitnehmern oder für sich alleine für eine persönliche Personalvorsorge der Stiftung anschliessen.
- 6 Lernende vor der Vollendung des 17. Altersjahrs und Lernende, welche die Eintrittsschwelle nicht erreichen, werden beitragsfrei in die Stiftung aufgenommen. Sie sind im Rahmen von Art. 20 Abs. 7 leistungsberechtigt. Als Lernende gelten Personen bis zum 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs mit einem gültigen Lehrvertrag.
- 7 Personen, die aufgrund der Eintrittsschwelle nicht beitragspflichtig sind, können sich auf eigenen Antrag der Stiftung anschliessen. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, hierzu Beiträge zu leisten. Dem Arbeitgeber obliegt es indes, die Beiträge des Arbeitnehmers zu erheben und an die Stiftung abzuführen.
- 8 Nicht in die Stiftung aufgenommen werden
 - a. Personen vor dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, ausgenommen Lernende nach Abs. 6;
 - b. Personen, die das ordentliche Rentenalter bereits erreicht oder überschritten haben;
 - c. vorbehaltlich Abs. 7 Personen, deren massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle nicht erreicht;
 - d. Personen, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind;
 - e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 2/3 invalid sind;
 - f. Personen, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd im Wirtschaftsraum Liechtenstein tätig und im Ausland genügend versichert sind. Der Nachweis der genügenden Versicherungsdeckung ist vom Arbeitnehmer selber zu erbringen.

Art. 5 Gesundheitsprüfung und Vorbehalte

- 1 Der zu Versichernde hat die von der Stiftung bei der Aufnahme über den Gesundheitszustand gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten und auf Verlangen der Stiftung die notwendigen Vollmachten für weitere Abklärungen zu erteilen.
- 2 Die Stiftung ist auf eigene Kosten berechtigt, für den zu Versichernden eine Gesundheitsprüfung anzuordnen. Sie entscheidet über die Art und den Umfang der Gesundheitsprüfung.

- 3 Die Stiftung teilt dem Versicherten die Art und Dauer eines allfälligen Vorbehalts sowie die damit verbundenen Folgen innert längstens vier Monaten nach Erhalt der Gesundheitserklärung bzw. nach Abschluss der Gesundheitsprüfung, spätestens aber bis ein Jahr ab Antritt des Arbeitsverhältnisses, schriftlich mit. Danach ist das Anbringen eines Vorbehalts nicht mehr zulässig, vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 7.
- 4 Zu Versichernde, die trotz Aufforderung durch die Stiftung keine Gesundheitserklärung abgeben oder die angeordnete Gesundheitsprüfung ablehnen bzw. an dieser nicht mitwirken, werden nur zu den im BPVG vorgesehenen Mindestleistungen versichert.
- 5 Bringt die Stiftung einen Vorbehalt an, werden die reglementarischen Leistungen, welche die Mindestleistungen des BPVG übersteigen, angemessen, jedoch höchstens um die Hälfte gekürzt. Die Kürzung wird mit jedem abgelaufenen Versicherungsjahr um einen Zehntel des anfänglichen Kürzungssatzes reduziert, sodass nach zehn Versicherungsjahren keine Kürzung mehr besteht. Zu versichernde Selbständigerwerbende (Art. 4 Abs. 5) und Personen, welche die Eintrittsschwelle nicht erreichen und sich freiwillig der Stiftung anschliessen wollen (Art. 4 Abs. 7), können im Rahmen dieser Bestimmung gänzlich von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen werden.
- 6 Lag bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung aufgrund derselben Ursache bereits ein Vorbehalt vor, wird die bereits abgelaufene Dauer angerechnet.
- 7 Stellt die Stiftung nachträglich fest, dass die Gesundheitserklärung unwahre oder unvollständige Angaben enthält (Anzeigepflichtverletzung) oder dass die Gesundheitsprüfung auf unwahren und unvollständigen Angaben des Versicherten beruht, kann sie rückwirkend einen Vorbehalt anbringen und die versicherten Leistungen rückwirkend auf den Beginn der Versicherung auf die Mindestleistungen gemäss BPVG herabsetzen.
- 8 Tritt ein Risiko, für welches ein Vorbehalt angebracht wurde, innert der Vorbehaltsdauer ein, reduziert sich die Leistungspflicht der Stiftung während der ganzen Leistungsdauer auf die beim Eintritt des Risikos versicherten Leistungen.
- 9 Bei einem Wechsel in einen höheren Vorsorgeplan sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 8 sinngemäss anwendbar.

Art. 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Für Versicherte beginnt der Versicherungsschutz beim Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber.
- 2 Der Beginn des Versicherungsschutzes für versicherte Selbständigerwerbende wird im Anschlussvertrag geregelt.
- 3 Der Versicherungsschutz endet mit dem Austritt aus der Stiftung gemäss Art. 30.
- 4 Die Stiftung wird unter den in diesem Reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt, wobei

- a. bei Invalidenleistungen massgebend ist, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war, und
- b. bei Hinterlassenenleistungen massgebend ist, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder dem Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Stiftung versichert war.

Art. 7 Zu versichernder Lohn

- 1 Der zu versichernde Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn.
- 2 Als massgebender Jahreslohn gilt grundsätzlich das auf das ganze Jahr berechnete Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis, nach dem sich die gesetzlichen Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung bemessen (AHV-Lohn). Vorübergehende Lohnzulagen können ausgenommen und zeitlich schwankende Einkommensteile durch angemessene Pauschalbeträge erfasst werden.
- 3 Der Arbeitgeber meldet der Stiftung
 - a. jeweils zu Beginn des Kalenderjahrs im Voraus per 1. Januar bzw. bei Eintritt den voraussichtlichen mutmasslichen Jahreslohn; und
 - b. jeweils am Ende des Kalenderjahrs im Nachhinein per 31.12. bzw. bei Austritt den AHV-Lohn, wobei es dem Arbeitgeber freisteht, der Stiftung anstelle des AHV-Lohns den effektiv erzielten Jahreslohn zu melden.
- 4 Sofern die Mindestvorschriften gemäss BPVG eingehalten sind, kann im Vorsorgeplan für die Berechnung des zu versichernden Lohns ein Abzug vorgesehen werden.
- 5 Der Vorsorgeplan der Stiftung kann den massgebenden Jahreslohn nach oben begrenzen. Die Grenze darf jedoch nicht niedriger sein als der dreifache Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente.
- 6 Der maximal zu versichernde Lohn nach Abs. 5 kann für teilbeschäftigte Versicherte entsprechend dem Beschäftigungsgrad niedriger festgesetzt werden. Der Beschäftigungsgrad entspricht dem Verhältnis der reduzierten zur vollen Arbeitszeit.
- 7 Für teilinvaliden Versicherte wird das Maximum des zu versichernden Lohns nach Abs. 5 entsprechend dem IV-Rentenanspruch herabgesetzt.
- 8 Hat der Versicherte mehrere Arbeitgeber, so gilt er bei jedem dieser Arbeitgeber als teilbeschäftigt, sofern es sich nicht nur um eine Nebenbeschäftigung handelt und damit die Versicherungspflicht entfällt.
- 9 Sofern in den „Ergänzenden Bestimmungen zum Vorsorgereglement“ nicht abweichend definiert, werden bei der Berechnung des Jahreslohns nicht berücksichtigt:
 - a. bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnteile;

- b. nur gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnzulagen, als solche gelten beispielsweise: Boni, Leistungsprämien, Schichtzulagen, Kinder- und Familienzulagen, Abgangentschädigungen, Dienstaltersgeschenke usw.
 - c. Berufsauslagen aller Art.
- 10 Sämtliche Beiträge und Leistungen richten sich jeweils nach dem versicherten Lohn.
- 11 Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht.
- 12 Eine Änderung des zu versichernden Lohns, die nach Eintritt eines Versicherungsfalls (Tod, Beginn Arbeitsunfähigkeit) erfolgt wäre, wird bei der Berechnung der geschuldeten Leistungen für diesen Versicherungsfall nicht berücksichtigt.

Art. 8a Vorübergehender Erwerbsunterbruch

- 1 Bei nicht krankheits- und unfallbedingten Erwerbsunterbrüchen (z.B. unbezahlter Urlaub) bis maximal vier Monate hat der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Möglichkeit, den Versicherungsschutz im bisherigen Umfang weiterzuführen. Der Versicherte hat dann neben den eigenen Beiträgen auch diejenigen des Arbeitgebers an die Stiftung zu entrichten.
- 2 Die Beiträge gemäss Abs. 1 werden der Stiftung durch den Arbeitgeber überwiesen, welcher auch für das Inkasso beim Versicherten besorgt ist.
- 3 Der Versicherte oder der Arbeitgeber im Auftrag des Versicherten hat der Stiftung die Weiterführung der Versicherung im Sinne von Abs. 1 bis zum Beginn des entsprechenden Erwerbsunterbruchs schriftlich mitzuteilen. Ohne rechtzeitige Mitteilung wird die Versicherung für sämtliche Risiken (Alter, Tod, Invalidität) ab dem effektiven Beginn des Erwerbsunterbruchs bis zu dessen Ende unterbrochen.

Art. 8b Elternzeit

- 1 Wird die Elternzeit (2 Monate bezahlt und 2 Monate unbezahlt) gesplittet (d.h. stunden-, tage- oder wochenweise, jedoch weniger als einen Monat am Stück) bezogen, werden die Spar- und Risikobräge auf dem jeweils gültigen versicherten Lohn gemäss Art. 7 erhoben.
- 2 Wird die Elternzeit am Stück oder monatsweise bezogen, werden die Risikobräge vor Antritt auf dem dann geltenden versicherten Lohn erhoben.

Art. 9 Alter / Rentenalter

- 1 Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Altersgutschriften und Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr

- 2 Für versicherungstechnische Berechnungen bei Eintritt, Einkauf, Austritt, Versicherungsleistungen etc., entspricht das massgebende Alter dem Alter auf Jahre und Monate, wobei die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsende unberücksichtigt bleibt
- 3 Das ordentliche Rentenalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rentenalter. Es wird am ersten Tag des Monats erreicht, welcher auf die Vollendung des 65. Altersjahrs erfolgt.
- 4 Eine vorbezogene Altersleistung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 und 3 ist bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.
- 5 Der Bezug der Altersleistung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters kann bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs aufgeschoben werden.

III. Finanzierung der Stiftung

Art. 10 Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und endet, wenn:
 - a. Der Versicherte pensioniert wird;
 - b. das Arbeitsverhältnis bzw. das Vorsorgeverhältnis aufgelöst wird;
 - c. die Eintrittsschwelle gemäss Art. 4 Abs. 4 unterschritten wird; vorbehaltlich Art. 4 Abs. 7;
 - d. der Versicherte stirbt.

Arbeitet der Versicherte über das ordentliche Rentenalter hinaus, kann die Beitragspflicht auf den Sparbeiträgen in Absprache mit dem Arbeitgeber freiwillig verlängert werden.

Für die Dauer einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit ruht die Beitragspflicht im Sinne einer Beitragsbefreiung gemäss Art. 11.

- 2 Die Beiträge bestehen aus:
 - a. den Altersgutschriften gemäss Art. 13;
 - b. den Beiträgen für die Deckung der Kosten für die Risikoleistung bei Tod und Invalidität bis längstens zum ordentlichen Rentenalter.

Die Stiftung kann im „Kostenreglement“ zusätzliche Beiträge für die Deckung der Verwaltungskosten, die Kosten für besondere Aufwendungen sowie die Abgabe an den Sicherheitsfonds vorsehen.

- 3 Die Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Stiftung überwiesen.
- 4 Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäufneten Arbeitgeberbeitragsreserven, die in der Stiftungsrechnung gesondert ausgewiesen sind.

Art. 11 Beitragsbefreiung

- 1 Wird der Versicherte arbeitsunfähig, werden der Versicherte und der Arbeitgeber nach Ablauf einer Wartefrist, frühestens nach Ablauf der vollen Lohnzahlung, von der Beitragszahlung befreit.
- 2 Die Wartefrist beträgt sechs Monate, sofern im Anschlussvertrag bzw. Vorsorgeplan keine andere Wartefrist vereinbart worden ist. Die Wartefrist endet spätestens mit dem Beginn des IV-Rentenanspruchs.
- 3 Die Beitragsbefreiung wird gewährt, solange die Arbeitsunfähigkeit bzw. die Invalidität besteht, längstens bis zum ordentlichen Rentenalter.
- 4 Für einen teilweise invaliden Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Die Höhe der Beitragsbefreiung entspricht dabei dem IV-Rentenanspruch. Solange der IV-Rentenanspruch noch nicht festgesetzt ist, wird die teilweise Beitragsbefreiung im Rahmen der gemeldeten Arbeitsunfähigkeit analog zu der in Art. 20 Abs. 2 aufgeführten Tabelle gewährt.
- 5 Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden von Arbeitsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Arbeitsfähigkeit von mehr als zwölf Monaten liegen.
- 6 Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn der Versicherte bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als zwölf Monate voll arbeitsfähig war.

Art. 12 Höhe der Beiträge

- 1 Die Höhe der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ist abhängig vom vereinbarten Vorsorgeplan.
- 2 Der Beitrag des Arbeitgebers entspricht mindestens dem Beitrag des Versicherten, vorbehaltlich Art. 4 Abs. 7 sowie Art. 8 Abs. 1. Der Beitrag des Arbeitgebers ist so festzusetzen, dass unter Berücksichtigung der Beiträge der Versicherten die Gesamtkosten in jedem Fall gedeckt sind.

Art. 13 Altersgutschriften

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.

- 2 Das Altersguthaben des Versicherten besteht aus:
 - a. den jährlichen Altersgutschriften;
 - b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
 - c. allfälligen Einkaufsbeträgen;
 - d. den erhaltenen bzw. bezahlten Ausgleichzahlungen infolge Ehescheidung, und
 - e. Zinsen.
- 3 Ab dem Beginn der Versicherung für die Altersleistungen wird jedem Versicherten bis zum Austritt aus der Stiftung bzw. bis zum Eintritt eines Versicherungsfalls, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters, eine Altersgutschrift auf dem Alterskonto gutgeschrieben. Bei einem Aufschub der Altersleistung können die Altersgutschriften in Absprache mit dem Arbeitgeber freiwillig weiter geleistet werden. Unter Einhaltung der im BPVG vorgesehenen Mindestleistungen ist die Höhe der jährlichen Altersgutschriften im vereinbarten Vorsorgeplan festgelegt.
- 4 Für die Verzinsung gilt Folgendes:
 - a. Der Zins wird vom Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende eines jeden Kalenderjahrs dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst.
 - b. Freizügigkeitsleistungen, Einkaufsbeträge und Ausgleichszahlungen werden im Einbringungsjahr pro rata temporis verzinst.
 - c. Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet der Versicherte während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins pro rata temporis berechnet.
 - d. Bei Austritt oder im Leistungsfall bis und mit 30.12. des Kalenderjahrs werden die unterjährigen Zinssätze angewendet.
 - e. Die Zinssätze werden von der Stiftung jährlich aufgrund der finanziellen Situation wie folgt festgelegt:
 - i. Jahresendzinssatz: Der Jahresendzinssatz wird für das aktuelle Kalenderjahr rückwirkend am Jahresende festgelegt.
 - ii. Unterjähriger Zinssatz: Die unterjährigen Zinssätze für austretende Versicherte sowie für Leistungsfälle (Alter, IV und Tod) werden jeweils am Jahresende für das folgende Kalenderjahr festgelegt.
- 5 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Rentenalter weitergeführt. Diese Altersgutschriften bemessen sich nach dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohn. Das Altersguthaben des invaliden Versicherten besteht somit aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Altersguthaben samt Zinsen und den nach Eintritt der Invalidität jährlich erfolgten Altersgutschriften samt Zinsen.

- 6 Bei Teilinvalidität teilt die Stiftung das Altersguthaben entsprechend dem Invalidenrentenanspruch auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiv Versicherten weitergeführt.

Art. 14 Einkauf von Beitragsjahren

- 1 Beim Eintritt können alle Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonti- und policen) eingebracht werden. Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden dem individuellen Alterskonto als Altersguthaben gutgeschrieben und vom Eingangsdatum an verzinst.
- 2 Der Versicherte kann seine Altersleistungen verbessern, indem er beim Eintritt oder während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, zusätzliche Einkaufssummen auf sein Alterskonto einbezahlt. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Altersguthaben, berechnet auf der Basis des aktuell versicherten Lohns. Die Einzelheiten sind aus den „Ergänzenden Bestimmungen zum Vorsorgereglement“ ersichtlich.
- 3 Der Arbeitgeber kann zu Gunsten des Versicherten Einkäufe tätigen. Abs. 2 gilt sinngemäß.
- 4 Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters sind Einkäufe nicht mehr möglich.

Art. 15 Finanzierung der vorbezogenen Altersrente

- 1 Hat sich der Versicherte gemäss Art. 14 voll eingekauft, hat er die Möglichkeit, die Kürzung der Altersrente, welche beim Vorzug der Altersrente entsteht, ganz oder teilweise einzukaufen. Die Einkaufssumme entspricht im Maximum dem Betrag, welcher notwendig ist, um die durch den Vorzug der Altersrente gekürzte Rente auszugleichen.
- 2 Arbeitgeber, welche sich verpflichtet haben, den Vorzug der Altersrente ganz oder teilweise zu finanzieren, haben diese Beiträge anstelle des Versicherten spätestens im Zeitpunkt des Vorbezugs der Altersrente zu entrichten.

IV. Leistungen der Stiftung

Art. 16 Übersicht über die Leistungen

- 1 Die Stiftung erbringt folgende Leistungen:
 - a. Altersrente und Alterskapital (Art. 17 bzw. 18)
 - b. Alterskinderrente (Art. 19)
 - c. Invalidenrente (Art. 20)
 - d. Invalidenkinderrente (Art. 21)
 - e. Verwitwetenrente (Art. 22)
 - f. Waisenrente (Art. 23)
 - g. Todesfallkapital / Zusätzliches Todesfallkapital (Art. 25)

h. Austrittsleistung

(Art. 30 bis 32)

Art. 17 Altersrente

- 1 Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Er erlischt am Ende des Todesmonats.
- 2 Beendet der Versicherte das Arbeitsverhältnis nach dem vollendeten 58. Altersjahr, so kann er die Altersrente vorziehen. Wird die Altersrente nicht vorbezogen, hat der Versicherte Anspruch auf seine Austrittsleistung.
- 3 Reduziert der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber nach dem vollendeten 58. Altersjahr seinen Beschäftigungsgrad um mindestens 30%, kann er bis zum ordentlichen Rentenalter eine Teilaltersrente beanspruchen. Es sind maximal zwei solche Teilstufen möglich. Massgebend für die Bestimmung der Leistungen ist der entsprechende Teil des Altersguthabens bei der Teilstufenierung. Der dem reduzierten Arbeitsverhältnis entsprechende Teil des Altersguthabens wird gemäss Art. 13 weitergeführt.
- 4 Wird der Versicherte während der Teilstufenierung, aber vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters invalid, besteht Anspruch auf Invalidenleistungen im Umfang der weitergeführten Erwerbstätigkeit.
- 5 Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des Beginns der Altersrente vorhandenen Altersguthabens mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Rentenumwandlungssatz. Der Rentenumwandlungssatz wird von der Stiftung festgelegt (vgl. die „Ergänzenden Bestimmungen zum Vorsorgereglement“).
- 6 Der Bezug der Altersrente kann aufgeschoben werden, wenn der Versicherte im Einverständnis mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Rentenalter hinaus weiterarbeitet und die Beiträge gemäss Art. 10 weiter entrichtet. Der Aufschub ist der Stiftung schriftlich mitzuteilen. Ein Aufschub ist längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs möglich.
- 7 Wird der Versicherte während des Aufschubs der Teilstufenierung über das ordentliche Teilstufenalter hinaus arbeitsunfähig, erfolgt auf den ersten des Monats nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit die Teilstufenierung.
- 8 Bei Aufschub der Altersrente gilt der Versicherte für die Bemessung allfälliger Hinterlassenenleistungen als Altersrentenbezüger, wobei auch ein einmaliger Kapitalbezug des vorhandenen Altersguthabens möglich ist.

Art. 18 Alterskapital

- 1 Der Versicherte kann bei Erreichen des vorbezogenen, ordentlichen oder aufgeschobenen Rentenalters anstelle einer Altersrente im Sinne von Art. 17 Abs. 3 sein gesamtes Altersguthaben oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen. Wird nur ein Teil des Altersguthabens in Kapitalform bezogen, muss die verbleibende Altersrente mindestens 20% der maximalen AHV-Rente betragen.
- 2 Für die Geltendmachung des Kapitalbezugs (Vollbezug und Teilbezug) besteht keine Wartefrist. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss aber vor der Fälligkeit des

Anspruchs auf die Altersrente abgegeben werden. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.

- 3 Mit dem Bezug des gesamten vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- 4 Wird nur ein Teil des Altersguthabens in Kapitalform bezogen, bemessen sich die mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen an der gekürzten Altersrente.

Art. 19 Alterskinderrente

- 1 Mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters hat der Bezüger einer Altersrente Anspruch auf eine Alterskinderrente für jedes Kind, das im Falle des Todes des Versicherten eine Waisenrente gemäss Art. 23 beanspruchen könnte.
- 2 Der Anspruch auf die Alterskinderrente erlischt, wenn die Altersrente wegfällt, spätestens aber beim Tod oder bei Vollendung des 18. Altersjahrs des Kindes, sofern im Anschlussvertrag kein anderes Endalter vereinbart worden ist.
- 3 Die Höhe der jährlichen Alterskinderrente beträgt 20% der Altersrente.

Art. 20 Invalidenrente

- 1 Als Invalidität gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit. Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt vorbehaltlich Art. 6. Abs 4 auch bei der Stiftung ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid.
- 2 Ist der Versicherte teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen gemäss folgender Tabelle gewährt. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet dabei keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente
weniger als 40%	kein Leistungsanspruch
mindestens 40 Prozent	Viertelrente
mindestens 50 Prozent	halbe Rente
mindestens 67 Prozent	ganze Rente

Bei teilinvaliden Versicherten ist der aktive Teil nur versichert, solange eine Versicherungspflicht besteht, der Versicherte bei einem der Stiftung angeschlossenen

Arbeitgeber arbeitet und auf den dabei erzielten Lohn die reglementarischen Beiträge an die Stiftung entrichtet werden.

- 3 Der Anspruch auf die Invalidenrente beginnt grundsätzlich mit dem Ablauf der Wartefrist (Abs. 4). Solange der invalide Versicherte jedoch Lohnfortzahlung oder Taggelder aus der Kranken- oder Unfallversicherung erhält, vorausgesetzt, dass die Taggelder mindestens 80 % des entgangenen Lohnes betragen, besteht kein Anspruch auf die Invalidenrente.
- 4 Die Wartefrist beträgt 24 Monate. Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als zwölf Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf die Invalidenrente, wenn der Versicherte bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als zwölf Monate voll erwerbsfähig war.
- 5 Der angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Kranken- und eine Unfalltaggeldversicherung im Sinne von Abs. 3 abzuschliessen. Ist die Stiftung wegen Fehlens einer entsprechenden Versicherung gesetzlich verpflichtet, Leistungen zu erbringen, nimmt sie im Umfange der erbrachten Leistungen Rückgriff auf den angeschlossenen Arbeitgeber.
- 6 Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität unter 40% fällt, wenn der Versicherte stirbt oder das ordentliche Rentenalter erreicht hat.
- 7 Versicherte Lernende gemäss Art. 4 Abs. 6 erhalten bei voller Invalidität eine jährliche Invalidenrente von CHF 10'000.00. Die übrigen Bestimmungen dieses Artikels sind sinngemäss anwendbar.
- 8 Unter Einhaltung der im BPVG vorgesehenen Mindestleistungen ist die Höhe der jährlichen Invalidenrente abhängig vom vereinbarten Vorsorgeplan.
- 9 Die Revision einer ursprünglich fehlerhaften Entscheidung, sei es wegen Fehlern in der Tatsachenermittlung oder wegen Fehlern in der Rechtsanwendung, ist möglich in sinngemässer Anwendung von Art. 105 Abs. 1 LVG. Erfolgte eine fehlerhafte Entscheidung aufgrund falscher Angaben des Versicherten, kann die Stiftung die zu Unrecht bezahlten Invalidenrenten vom Versicherten zurückfordern.

Art. 21 Invalidenkinderrente

- 1 Bezüger einer Invalidenrente haben Anspruch auf eine Invalidenkinderrente für jedes Kind, das im Falle des Todes des Versicherten eine Waisenrente gemäss Art. 23 beanspruchen könnte.
- 2 Die Invalidenkinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber bei Vollendung des 18. Altersjahrs bzw. bei Lernenden und in Ausbildung stehenden Personen, sofern im Anschlussvertrag nicht anders vereinbart, spätestens bei Vollendung des 20. Altersjahres.
- 3 Die Höhe der jährlichen Invalidenkinderrente ist abhängig vom vereinbarten Vorsorgeplan.
- 4 Für Versicherte, denen eine Teilinvalidenrente zusteht, wird die für die Vollinvalidität festgesetzte Invalidenkinderrente entsprechend der Höhe des Anspruchs der Invalidenrenten gewährt.

Art. 22 Verwitwetenrente

- 1 Stirbt der Versicherte oder der Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Verwitwetenrente, wenn dieser beim Tod des Versicherten
 - a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss, oder
 - b. das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat, wobei Jahre in einer Lebensgemeinschaft im Sinne von Abs. 8 anzurechnen sind.Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der beiden Voraussetzungen nach Bst. a oder b, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Verwitwetenrente.
- 2 Der Anspruch auf Verwitwetenrente beginnt am ersten Tag des auf den Tod des Versicherten folgenden Monats, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Der Anspruch auf Verwitwetenrente erlischt bei
 - a. einer Heirat des überlebenden Ehegatten, oder
 - b. mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.
- 3 Unter Einhaltung der im BPVG vorgesehenen Mindestleistungen ist die Höhe der jährlichen Verwitwetenrente abhängig vom vereinbarten Vorsorgeplan.
- 4 Stirbt ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, so beträgt die Verwitwetenrente 60 % der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente, sofern im Anschlussvertrag des Arbeitgebers keine höhere Rente vereinbart worden ist. Vorbehalten bleiben Kürzungen gemäss Abs. 5 und Abs. 6.
- 5 Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, wird die Verwitwetenrente gekürzt. Die Kürzung beträgt vorbehaltlich Abs. 7 je angebrochenes und ganzes Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als der Verstorbene, 1 % vom vollen Rentenbetrag.
- 6 Ist die Eheschliessung erfolgt, nachdem der Versicherte das ordentliche Rentenalter erreicht hat, so besteht lediglich Anspruch auf den folgenden Prozentsatz der vollen Verwitwetenrente.
 - a. bei Eheschliessung im 65. Altersjahr 80 %
 - b. bei Eheschliessung im 66. Altersjahr 60 %
 - c. bei Eheschliessung im 67. Altersjahr 40 %
 - d. bei Eheschliessung im 68. Altersjahr 20 %
 - e. bei Eheschliessung nach vollendetem 68. Altersjahr 0%

Diese Ansätze werden gegebenenfalls mit den Kürzungen gemäss Abs. 5 kumulativ angewendet, vorbehalten bleibt Abs. 7.

- 7 Die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BPVG werden in jedem Fall ausgerichtet.
- 8 Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, ist der Ehe gleichgestellt, wenn sie vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters begründet und der Stiftung schriftlich bekanntgegeben wurde, der Versicherte im Zeitpunkt der Bekanntgabe nicht an einer schweren Krankheit litt, welche ihm bekannt sein musste und im Zeitpunkt des Todes
 - a. der Versicherte
 - i. das 35. Altersjahr vollendet oder mit dem überlebenden Partner ein gemeinsames Kind hat,
 - ii. nicht verheiratet ist oder einen nach ausländischem Recht der Ehe gleichgestellten Civilstand hat, und
 - iii. mit dem überlebenden Partner in keinem Verwandschafts- oder Adoptionsverhältnis steht.
 - b. der überlebende Partner
 - i. nicht verheiratet ist oder einen nach ausländischem Recht der Ehe gleichgestellten Civilstand hat,
 - ii. keine Verwitwetenrente oder kein Kapital anstelle einer Verwitwetenrente einer anderen betrieblichen Vorsorgeeinrichtung bezieht, und
 - iii. entweder das 45. Altersjahr vollendet hat und mit dem Versicherten mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder
 - iv. mit dem Versicherten im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss.
- 9 Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen gelten die übrigen Absätze dieses Artikels sinngemäss für eheähnliche Lebensgemeinschaften:
 - a. Eine Besserstellung des überlebenden Partners gegenüber dem überlebenden Ehegatten eines verheirateten Versicherten ist ausgeschlossen.
 - b. Der Anspruch auf die Verwitwetenrente im Sinne von Abs. 8 erlischt mit dem Tod des Lebenspartners oder wenn er sich verheiratet oder in einer neuen Lebensgemeinschaft lebt.
 - c. Eine Abfindung bzw. eine Option auf ein Wiederaufleben der Verwitwetenrente ist ausgeschlossen.

Art. 23 Waisenrente

- 1 Jedes leibliche und an Kindes statt angenommene Kind des verstorbenen Versicherten hat Anspruch auf eine Waisenrente. Für Stiefkinder besteht der Anspruch auf Waisenrente nur, wenn der Versicherte für ihren Unterhalt ganz oder überwiegend aufzukommen hatte; für

Pflegekinder darüber hinaus nur, wenn der Versicherte diese zudem zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat.

- 2 Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am ersten Tag des auf den Tod des Versicherten folgenden Monats, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder der Vollendung des 18. Altersjahrs des Kindes.
- 3 Die Waisenrente wird auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt
 - a. an Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden;
 - b. an Kinder, die bei der Vollendung des 18. Altersjahrs zu mindestens 67 % invalid sind, längstens aber bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.
- 4 Für Kinder eines verstorbenen Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente beträgt die jährliche Waisenrente 20 % der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente, sofern im Anschlussvertrag keine höhere Rente vereinbart worden ist.
- 5 Für verstorbene, aktiv Versicherte ist die Höhe der jährlichen Waisenrente abhängig vom vereinbarten Vorsorgeplan. Ist ein Kind Vollwaise, so wird die Waisenrente verdoppelt.

Art. 24 Auszahlungsbestimmungen

- 1 Die Auszahlung der Renten erfolgt monatlich vorschüssig und in Schweizer Franken.
- 2 Auf Verlangen kann der Rentenbezüger die Jahresrente auf 14 Teilzahlungen aufteilen, wovon die 13. Teilzahlung am Ende des 1. Kalenderhalbjahres und die 14. Teilzahlung am Ende des 2. Kalenderhalbjahres erfolgt.
- 3 Die Auszahlung einer Kapitalabfindung erfolgt innert 30 Tagen nachdem die Anspruchsberechtigung feststeht.
- 4 Die Zahlung erfolgt auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Bank- oder Postkonto im Wirtschaftsraum Liechtenstein und Schweiz. Bei Zahlungen ins übrige Ausland werden die banküblichen Gebühren belastet und mit der Rente verrechnet.
- 5 Kann die Renten- resp. Kapitalauszahlung durch Verschulden der anspruchsberechtigten Person nicht rechtzeitig erfolgen, schuldet die Stiftung keine Verzugszinsen.
- 6 In allen anderen Fällen, in denen die Stiftung einen Verzugszins schuldet, entspricht dieser dem aktuellen Zins der Freizügigkeitskonti der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz.
- 7 Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Lebenspartnerrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der AHV-Mindestaltersrente, wird anstelle der Rente eine einmalige, nach versicherungstechnischen Regeln berechnete Kapitalabfindung ausbezahlt. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

- 8 Die Stiftung fordert zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zinsen zurück. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die Person, welche die Leistung erhalten hat, gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde.

Art. 25 Todesfallkapital

- 1 Stirbt der Versicherte vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters, wird im Sinne des nachstehenden Abs. 2 ein Todesfallkapital fällig.
- 2 Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes angesammelten Altersguthaben abzüglich des Barwerts zur Finanzierung der Hinterlassenenrenten. Allfällige vom Versicherten eingebrachte Einkäufe gemäss Art. 14 Abs. 2 werden nicht zur Finanzierung der Hinterlassenenrente bzw. deren Abfindung verwendet.
- 3 Falls im Vorsorgeplan vorgesehen, kann das vorhandene Altersguthaben ohne Abzug des Barwerts der Hinterlassenenrenten versichert werden. Vorbehalten bleiben Art. 5 sowie Abs. 5 dieses Artikels.
- 4 Ist gemäss Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital versichert und stirbt der Versicherte vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters, so entsteht ein Anspruch auf dieses zusätzliche Todesfallkapital. Vorbehalten bleiben Art. 5 sowie Abs. 5 dieses Artikels. Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im vereinbarten Vorsorgeplan definiert.
- 5 Hat der Versicherte den Tod absichtlich herbeigeführt oder wurde der Tod von einer anspruchsberechtigten Person wesentlich verschuldet, entfällt der Anspruch auf das Todesfallkapital (Abs. 1 und 4) gänzlich.
- 6 Das Todesfallkapital wird, unabhängig vom Erbrecht, an folgende Personen ausbezahlt, gegebenenfalls zu gleichen Teilen:
 - a. dem überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen
 - b. dem Lebenspartner gemäss Art. 22 Abs. 8 b, bei dessen Fehlen
 - c. den Kindern des Versicherten, bei deren Fehlen
 - d. den natürlichen Personen, die vom Versicherten zu Lebzeiten gegenüber der Stiftung ausdrücklich und schriftlich als Begünstigte im Todesfall bezeichnet wurden, bei deren Fehlen
 - e. den Eltern des Versicherten, bei deren Fehlen
 - f. den Geschwistern des Versicherten.
- 7 Fehlen begünstigte Personen gemäss Abs. 6, wird das auf die Hälfte reduzierte Todesfallkapital an die übrigen, nächstfolgenden gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, ausbezahlt.
- 8 Durch schriftliche Erklärung kann der Versicherte zu Lebzeiten
 - a. mitteilen, welche natürlichen Personen aus den Gruppen (Abs. 6 Bst. b bis f) zu welchen Teilen auf das Todesfallkapital begünstigt werden sollen, und
 - b. die Rangordnung der Gruppen (Abs. 6 Bst. b bis f) abändern.

Die Stiftung bestätigt den Eingang solcher schriftlicher Erklärungen. Sie prüft und entscheidet im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllt sind. Soweit dies anhand der der Stiftung vorliegenden Daten möglich ist, informiert sie die ihr bekannten anspruchsberechtigten Personen.

- 9 Die Geltendmachung der Bezugsberechtigung und deren Nachweis obliegt den anspruchsberechtigten Personen. Bleibt ein Nachweis aus, so ist die Stiftung nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Tod des Versicherten berechtigt, die Auszahlung an die ihr bekannten Begünstigten vorzunehmen.

Art. 26 Leistungen Dritter

- 1 Ergeben die Leistungen der Stiftung zusammen mit Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, wie jene

- a. der AHV/IV,
- b. der obligatorischen Unfallversicherung,
- c. ausländischer Sozialversicherungen,
- d. einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber Prämien bezahlt hat,
- e. anderer Vorsorgeeinrichtungen,
- f. eines haftpflichtigen Dritten, sowie
- g. der Arbeitslosenversicherung eines Invalidenrentners

und zusammen mit einem allfälligen tatsächlich erzielten oder zumutbarerweise erzielbaren Bruttoerwerbseinkommen ein Einkommen von mehr als 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes, so werden die Leistungen der Stiftung um den übersteigenden Betrag gekürzt.

- 2 Nicht angerechnet werden:

- a. Leistungen von Versicherungen, welche der Versicherte freiwillig abgeschlossen und allein finanziert hat,
- b. Hilflosenentschädigungen, Genugtuungen und Zusatzrenten für den Ehegatten aus der IV,
- c. Zusatzrenten für den Ehegatten.

- 3 Verwitwetenrenten und Waisenrenten werden zusammengerechnet.

- 4 Allfällige versicherte Kapalleistungen aus Versicherungen gemäss Abs. 1 werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige Renten umgerechnet.

- 5 Die Stiftung kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Tod oder die Invalidität des Versicherten von ihr oder der anspruchsberechtigten Person wesentlich verschuldet wurde oder wenn sich der Versicherte schuldhaft Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Dies gilt auch, wenn die Invalidität durch die aktive Teilnahme des Versicherten an einem Krieg, an kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist. Bei Selbsttötung werden nur die Mindestleistungen auf der Basis des massgebenden Jahreslohns ausgerichtet, welcher nach oben im Sinne von Art. 6 Abs.3 BPVG der Höhe nach auf den dreifachen Jahresbeitrag der maximalen AHV-Rente begrenzt ist.

- 6 Von der obligatorischen Unfallversicherung vorgenommene Leistungsverweigerungen oder -kürzungen gleicht die Stiftung nicht aus.
- 7 Die Stiftung kann nach Massgabe der Gesetzgebung Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.
- 8 Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses in die Ansprüche des Versicherten bzw. in die Ansprüche der anspruchsberechtigten Personen ein. Die Stiftung kann verlangen, dass die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihr ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Soweit die Stiftung in die Ansprüche eintritt bzw. eine Abtretung erfolgt, werden die Forderungen gegen haftpflichtige Dritte für die Leistungskürzung gemäss Abs. 1 nicht berücksichtigt.

Art. 27 Sicherung der Leistungen

- 1 Ansprüche und Anwartschaften aus betrieblicher Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge können vor Fälligkeit der Leistungen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 2 Anerkannte oder gerichtlich bestätigte Forderungen der Stiftung oder an die Stiftung abgetretene Forderungen eines angeschlossenen Arbeitgebers, die sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen wurden, können gegenüber einem Versicherten oder Leistungsberechtigten mit Vorsorgeleistungen verrechnet werden.

Art. 28 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung

- 1 Unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten entscheidet die Stiftung über eine allfällige teuerungsbedingte Anpassung der laufenden Renten.

Art. 29 Ehescheidung

- 1 Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer ermittelten Austrittsleistungen nach Art. 12a BPVG geteilt.
- 2 Stehen den Partnern gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen.
- 3 Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Art. 89b und 89c EheG (Ehegesetz).

V. Austritt aus der Stiftung

Art. 30 Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit / Nachdeckung

- 1 Endet das Arbeitsverhältnis, wird die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben oder sinkt der Jahreslohn des Versicherten voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsschwelle gemäss Art. 4 Abs. 4, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, hat dies den Austritt aus der Stiftung zur Folge, vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 7. Die austretende Person hat im Fall des Austritts Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.
- 2 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherte während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, endet die Nachdeckung vorzeitig und es ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.
- 3 Ist die austretende Person teilweise invalid, hat sie entsprechend dem aktiven Teil ihres Altersguthabens gemäss Art. 13 Abs. 6 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Wird diese Person später wieder voll erwerbsfähig, ohne dass sie wieder in ein Arbeitsverhältnis tritt, so besteht auch für den weitergeführten Teil des Vorsorgeschutzes ein Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.

Art. 31 Freizügigkeitsleistungen

- 1 Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Altersguthaben.
- 2 Sofern die Stiftung nach der Überweisung der Freizügigkeitsleistung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringt, hat sie Anspruch auf Rückerstattung der Freizügigkeitsleistung. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung gekürzt.

Art. 32 Verwendung von Freizügigkeitsleistungen

- 1 Die Freizügigkeitsleistung wird zu Gunsten der austretenden Person an deren neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Tritt die austretende Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein oder bleibt die Mitteilung über die Verwendung ihrer Freizügigkeitsleistung gemäss Abs. 2 aus, ist die Freizügigkeitsleistung zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos in Liechtenstein zu verwenden.
- 2 Der Arbeitgeber hat der Stiftung unverzüglich die bevorstehende Auflösung des Arbeitsverhältnisses und eine allfällig vorliegende Erwerbsunfähigkeit zu melden. Die austretende Person hat der Stiftung unter Angabe des Namens, der AHV-Nummer oder des Geburtsdatums und der Wohndresse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der neuen Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen.
- 3 Auf schriftliches Verlangen der austretenden Person wird die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt, wenn
 - a. sie den Wirtschaftsraum Liechtenstein und Schweiz endgültig verlässt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, und
 - b. nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraumes für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist, oder
 - c. wenn diese weniger als einen Jahresbeitrag des Versicherten ausmacht.

- 4 Die austretende Person hat das Vorliegen des von ihr geltend gemachten Barauszahlungsgrundes zu belegen. Die Stiftung prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- 5 Bei verheirateten Versicherten ist für die Barauszahlung die unterschriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Stiftung kann eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 33 Information des Versicherten

- 1 Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Altersguthabens, dessen Verzinsung, die versicherten Leistungen sowie die Beiträge an die Stiftung Auskunft gibt.
- 2 Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Reglement ist das Reglement massgebend.
- 3 Im Zeitpunkt der Heirat wird dem Versicherten seine Freizügigkeitsleistung mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt spätestens 30 Tage nach der Bekanntgabe der Heirat an die Stiftung. Im Fall der Ehescheidung wird dem Versicherten oder dem Zivilrichter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Freizügigkeitsleistung massgebend sind, erteilt.
- 4 Die Stiftung erteilt den Versicherten jährlich in ihrem Geschäftsbericht Auskunft über die Tätigkeit im vergangenen Jahr, über die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, sowie über die Vermögensanlagen.
- 5 Auf Anfrage hin erteilt sie den Versicherten Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

Art. 34 Auskunfts- und Meldepflicht des Versicherten

- 1 Der Versicherte hat der Stiftung beim Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- 2 Der Versicherte und anspruchsberechtigte Personen haben der Stiftung wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Änderungen der Zivilstands- und Familienverhältnisse wie z.B. Heirat, Geburten, Ehescheidung, Wiederverheiratung, Tod des Partners oder eines Kindes und Änderung der Leistungen anderer Versicherungsträger sind der Stiftung spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 3 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der dem Versicherten obliegenden Auskunfts- und Meldepflichten ergeben.

Erwächst der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann die Stiftung die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 35 Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers

- 1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle von ihm beschäftigten Personen innert 14 Tagen seit Arbeitsantritt mittels des Eintrittsformulars der Stiftung zu melden und der Stiftung alle für die Festsetzung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung alle Änderungen in seinem Personalbestand (Ein- und Austritte, Versicherungsfälle, Lohn-, Zivilstands- und Namensänderungen) sowie alle übrigen Änderungen, welche Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben (z.B. Änderungen des Invaliditätsgrades, unbezahlter Urlaub usw.) binnen eines Monats zu melden.

Art. 36 Schweigepflicht

- 1 Die Mitglieder des Stiftungsrats und alle mit der Verwaltung, Vermögensanlage und Kontrolle der Stiftung beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche die Stiftung oder den Arbeitgeber betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen nach aussen und gegenüber Mitarbeitenden zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe der Tätigkeit bei der Stiftung bestehen.

Art. 37 Finanzielles Gleichgewicht

- 1 Die finanzielle Lage der Stiftung ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen. Die Stiftung hat den Arbeitgebern und der Aufsichtsbehörde vom Ergebnis dieser Prüfung Kenntnis zu geben.

Art. 38 Freie Mittel

- 1 Die Stiftung entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel der Stiftung. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen durch den Pensionsversicherungsexperten zu bestimmen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Themen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet die Stiftung im Sinne der Stiftungsurkunde sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

- 2 Dieses Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks von der Stiftung geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner bleiben im Rahmen des Gesetzes gewahrt.
- 3 Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache verfasst. Wird das Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung immer der deutsche Text massgebend.

Art. 40 BPVG und Zivilrecht

- 1 Die aufgrund dieses Reglements zu erbringenden Beiträge und Leistungen der Basisvorsorge erfüllen die Mindestanforderungen des BPVG.
- 2 Für die Finanzierung der sich aus diesem Reglement ergebenden Aufwendungen des Arbeitgebers kann eine allenfalls für den betreffenden Arbeitgeber bestehende Arbeitgeber-Beitragsreserve herangezogen werden.
- 3 Zwingende gesetzliche Regelungen, insbesondere solche des BPVG und der Richtlinien der Europäischen Union gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor.

Art. 41 Gerichtsstand

1 Gerichtsstand ist Vaduz.

Art. 42 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.

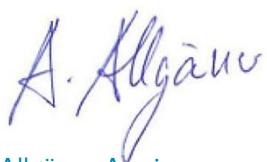
Art. 43 Übergangsbestimmungen

1 Der Anspruch und die Höhe der am 31.12.2025 bereits laufenden Renten (inkl. der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen) bleiben unverändert. Für die Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente ist der Umwandlungssatz gemäss dem zum Zeitpunkt der Pensionierung gültigen Reglement massgebend.

Eschen, 2.12.2025



Wille-Minikus Guido
Stiftungsratspräsident



Allgäuer Armin
Stiftungsratsvizepräsident

Anhang

Ergänzende Bestimmungen
Kostenreglement